

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 11. März 1914.

Nr. 19.

Inhalt: Einrichtung einer Veterinärdienststelle in Bukoba. — Verordnung für den Ausschank von Pombe im Bezirk Kondoa-Irangi. — Ergänzung zur Routenliste. — Marktwesen im Bezirk Bagamojo. — Reichstelegraphenanstalt in Maurui. — Polizeiverordnung betr. das Meldewesen von Hotelgästen im Bezirk Ujidji.

Verfügung

betreffend Einrichtung der Veterinärdienststelle Bukoba vom 25. Februar 1914.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 1 der Verfügung des Reichskanzlers betreffend die Ermächtigung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden vom 21. Februar 1913 (A. Anz. S. 52) verfüge ich hiermit die Einrichtung der Veterinärdienststelle Bukoba mit dem Dienstbereich des Verwaltungsbezirks Bukoba.

Mkalama, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 3257/14. V B.

Verordnung

betreffend die Erlaubnisscheingebühr für den Ausschank von Pombe (Negerbier) im Bereich des Bezirksamtes Kondoa-Irangi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1902 wird für den Bezeich des Bezirksamts Kondoa-Irangi verordnet:

§ 1.

Unter Abänderung des § 3 der Verordnung betreffend den Ausschank von Negerbier (Pombe) vom 24. Mai 1912 J. Nr. 9241/II B (A. Anz. Nr 40 vom 27. Juni 1912) wird als Höchstgrenze der Erlaubnisscheingebühr 120 Rupien festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Mkalama, den 25. Februar 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 1880/14. II B.

Bekanntmachung.

Die mit Verfügung vom 27. Dezember 1910 veröffentlichte Routenliste (A. Anz. 1910, Nr. 41) wird hiermit ergänzt wie folgt:

von Gitega nach Tabora (Landweg)	29	Tage
" " " Muansa	23	"
" " " Bukoba über Ussuwi	24	"
" " " Kigali	14	"
" " " Kissenji über Kigali	23	"
" " " Ussuwi	14	"
" " " Ujidji über Niakas-su-Kassulo	14	"

Daressalam, den 7. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 5087/14. III.

Verordnung

des Gouverneurs vom 7. März 1914 betreffend das Marktwesen im Bezirk Bagamojo.

Auf Grund des § 15 letzter Absatz des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 1. Januar 1891 wird hierdurch für die Ortschaften Bagamojo und Sadani im Bezirk Bagamojo und für einen Umkreis um dieselben

von 2 km von Weichbilde an gerechnet, hinsichtlich des Marktwesens verordnet, was folgt:

§ 1.

Erzeugnisse der einheimischen Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei sowie daraus hergestellte Lebensmittel, soweit diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufs an die Verbraucher außer in offenen Verkaufsstellen, welche zur Gewerbesteuer veranlagt sind, nur in der Markthalle feilgeboten werden.

§ 2.

Die Verkäufer der im § 1 bezeichneten Gegenstände haben Marktgebühren nach dem nachstehenden Tarif an die von der örtlichen Polizeibehörde zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

§ 3.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Verbräuche der Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der örtlichen Polizeibehörde ebenfalls in die Markthalle gebracht und dem Markthallenaufsicher vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

§ 4.

Auf Antrag des Verkäufers können alle in die Markthalle gebrachten Erzeugnisse durch einen amtlich angestellten Auktionator öffentlich versteigert werden. Es ist dafür eine besondere Gebühr von 2 Heller für jede Rupie und 1 Heller für jede angefangene halbe Rupie des Erlöses zu zahlen.

§ 5.

Die Vorschriften des § 1 finden keine Anwendung:

1. auf den Handel mit Mtama, Mais, Reis, Sesam, Kopra, geschälten Erdnüssen, Baumwolle und getrocknetem Mohogo, sowie auf Erzeugnisse der Hausindustrie der Eingeborenen, wie Matten, Körbe, Töpfe und dergleichen, sowie auch auf Bretter und Hölzer;
2. auf den Handel mit Eseln, Pferden, Maultieren, Kamelen, sowie mit Rindvieh und Kleinvieh, welches nicht zum Schlachten bestimmt ist;
3. auf den Gewerbebetrieb der Bäcker, Milchhändler und Palmweinverkäufer. Erfolgt trotzdem der Verkauf der vorstehend genannten Erzeugnisse in der Markthalle, so ist die Marktgebühr nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

§ 6.

Verkäufer von Fleisch und Fleischwaren, Fischen, Gemüse und Obst, welche glaubhaft zu

machen vermögen, daß die genannten Erzeugnisse zwecks Versorgung von Seeschiffen nicht eingeborener Bauart ausgeführt werden, sind hinsichtlich dieser Erzeugnisse von der nach § 2 zu entrichtenden Gebühr befreit. Bereits gezahlte Marktgebühren werden auf den Nachweis der bewirkten Ausfuhr erstattet.

§ 7.

Die örtliche Polizeibehörde kann bestimmten Personen die widerrufliche Erlaubnis zur Feilhaltung und zum Verkaufe von europäischen Gemüse, Geflügel, Eiern und Obst, sowie von zubereiteten Eßwaren und Genußmitteln der Eingeborenen auf den Straßen oder im Umherziehen unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf in der Markthalle zuständigen Marktgebühr und unter der Auflage zur Vorauszahlung der letzteren gestatten. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen und auf Verlangen der Organe der Polizeibehörde vorzuzeigen.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine härtere Strafe erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 (zwanzig) Rupien, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft.

Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt außerdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch 1 Rupie als Zusatzstrafe zur Erhebung.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Markthallenordnung für Bagamojo außer Kraft.

Daressalam, den 7. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. Nr. 4724/14. II B.

Markthallen-Tarif.

I.

Gewerbsmäßige Verkäufer zahlen an Standgeldern für den Tag:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für einen Fleischerstand . . . | 25 Heller |
| 2. Für einen Stand in der Fischhalle | 12 " |
| 3. Für einen großen Verkaufsstand (2 qm) für allerhand Waren . . . | 10 " |
| 4. Für einen kleinen Verkaufsstand für allerhand Waren | 5 " |

II.

Gelegentliche Verkäufer entrichten: außer der eventuell zu erhebenden Versteigerungsgebühr (§ 4)
Für jede Rupie des erzielten Preises 3 Heller
Für jede angefangene halbe Rupie 1 1/2 "
Erlöse unter 50 H. bleiben frei.

III.

Verkäufer von Vieh entrichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Für ein Stück Großvieh, Pferde,
Rinder, Kameele, Manttiere, Esel | 100 Heller |
| 2. Für eine Ziege | 25 " |
| 3. Für ein Schaf | 25 " |
| 4. Für eine Ente, Gans oder Trut-
hahn. | 5 " |
| 5. Für ein Huhn oder sonstiges Ge-
flügel | 1 " |

Bekanntmachung.

In Maurui sind am 4. März ein Ortsfernsprechnetz mit 3 Haupt- und 4 Nebenanschlüssen sowie eine für den internationalen Verkehr geöffnete Reichs-Telegraphenanstalt eingerichtet worden. Der Sprechbereich und die Gebühren für Telegramme sind dieselben wie für Muhesa.

Daressalam, den 4. März 1914.

Kaiserliches Postamt

Roth e.

J. Nr. 5960/II. B.

Polizei-Verordnung

des Bezirksamtmanns in Udjidji vom 18. Febr. 1914
betreffend das Meldewesen von Hotelgästen.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet wird für den Bezirk Udjidji auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouver-

neurs vom 15. Oktober 1912, betreffend „Uebertragung des Verordnungsrechtes“, angeordnet:

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer und Inhaber von Gasthäusern oder sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle zu übersenden.

§ 2.

Die Fremdenzettel müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Zuname,
- Geburtsort -tag, und -jahr,
- Beruf, Staatsangehörigkeit,
- Letzter Aufenthaltsort,
- Reiseziel,
- Tag der Ankunft und Abreise.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

Erfolgen während eines Steuerjahres mehr als 3 Bestrafungen in einem dieser gewerblichen Betriebe, so kann gleichzeitig für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheines für den gewerblichen Betrieb verweigert und der laufende Gewerbeschein entzogen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

Udjidji, den 18. Februar 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Lange.

J. Nr. 5898/14. II. B.